
Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

vom 08.09.1999

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

- Änderung vom 19.01.2000 (Amtsblatt Nr. 8/00 vom 02.03.2000, S. 59)
- Änderung vom 24.01.2001 (Amtsblatt Nr. 4/01 vom 01.02.2001, S. 34)
- Änderung vom 20.06.2001 (Amtsblatt Nr. 31/01 vom 16.08.2001, S. 258)
- Änderung vom 21.11.2001 (Amtsblatt Nr. 48/01 vom 13.12.2001, S. 426)
- Änderung vom 19.12.2001 (Amtsblatt Nr. 2/02 vom 17.01.2002, S. 10)
- Änderung vom 18.12.2002 (Amtsblatt Nr. 3/03 vom 23.01.2003, S. 30)
- Änderung vom 11.06.2003 (Amtsblatt Nr. 25/03 vom 26.06.2003, S. 222)
- Änderung vom 01.09.2004 (Amtsblatt Nr. 38/04 vom 30.09.2004, S. 366)
- Änderung vom 22.12.2004 (Amtsblatt Nr. 4/05 vom 27.01.2005, S. 34)
- Änderung vom 23.02.2005 (Amtsblatt Nr. 11/05 vom 17.03.2005, S. 90)
- Änderung vom 13.07.2005 (Amtsblatt Nr. 33/05 vom 25.08.2005, S. 378)
- Änderung vom 26.04.2006 (Amtsblatt Nr. 22/06 vom 01.06.2006, S. 202)
- Änderung vom 14.03.2007 (Amtsblatt Nr. 13/07 vom 05.04.2007, S. 98)
- Änderung vom 16.04.2008 (Amtsblatt Nr. 22/08 vom 05.06.2008, S. 170)
- Änderung vom 22.04.2009 (Amtsblatt Nr. 25/09 vom 25.06.2009, S. 246)
- Änderung vom 28.10.2009 (Amtsblatt Nr. 45/09 vom 12.11.2009, S. 422)
- Änderung vom 13.11.2013 (Amtsblatt Nr. 47/13 vom 28.11.2013, S. 370)
- Änderung vom 13.11.2014 (Amtsblatt Nr. 47/14 vom 27.11.2014, S. 326)
- Änderung vom 27.05.2015 (Amtsblatt Nr. 24/15 vom 18.06.2015, S. 194)
- Änderung vom 10.04.2019 (Amtsblatt Nr. 17/19 vom 02.05.2019, S. 170)
- Änderung vom 06.11.2019 (Amtsblatt Nr. 46/19 vom 21.11.2019, S. 470)
- Änderung vom 23.03.2020 (Tageszeitung OTZ/TLZ, Ausgabe Jena und Umgebung vom 24.03.2020)
- Änderung vom 14.07.2022 (Amtsblatt Nr. 33/22 vom 18.08.2022, S. 254)
- Änderung vom 12.10.2022 (Amtsblatt Nr. 44/22 vom 03.11.2022, S. 318)
- Änderung vom 25.01.2023 (Amtsblatt Nr. 5/23 vom 02.02.2023, S. 32)
- Änderung vom 15.12.2022 (Amtsblatt Nr. 10/23 vom 09.03.2023, S. 82)
- Änderung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 32/23 vom 10.08.2023, S. 234)
- Änderung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 33/23 vom 17.08.2023, S. 242)
- Änderung vom 29.06.2023 (Amtsblatt Nr. 34/23 vom 24.08.2023, S. 247)
- Änderung vom 25.10.2023 (Amtsblatt Nr. 47/23 vom 23.11.2023, S. 318)

A 4

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 8. September 1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 1 Einberufung des Stadtrates
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Anträge
- § 10 Einwohnerfragestunde
- § 11 Fragestunde
- § 12 Große Anfrage
- § 13 Aktuelle Stunde
- § 14 Sitzungsleitung und Verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Abstimmungen
- § 22 Wahlen
- § 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- § 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 25 Bekanntmachung der Beschlüsse
- § 26 Bildung von beschließenden Ausschüssen
- § 27 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 28 Hauptausschuss
- § 29 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Finanzausschuss)
- § 30 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss)
- § 31 Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss)
- § 32 Ausschuss für Soziales und Gleichstellung (Sozialausschuss)
- § 33 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 34 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 35 Besondere Ausschüsse
- § 35a Sonderausschuss zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Stadtrates
- § 36 Werkausschüsse
- § 37 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 38 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 39 Sprachform
- § 40 Inkrafttreten

§ 1 Einberufung des Stadtrates

(1) Die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung zu ladenden Personen werden vom Oberbürgermeister schriftlich einberufen. Diese für die Einberufung vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für diejenigen, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und die schriftlich begründeten Anträge zu verschicken. Soweit ein Antrag nicht schriftlich begründet ist, muss dieser den Hinweis erhalten, dass die Begründung in der Stadtratssitzung erfolgen wird. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen in der Regel mindestens elf volle Kalendertage liegen. Wenn die Einladung dreizehn Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist. Die Fristen des § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO bleiben davon unberührt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung hinzuweisen.

(2) Der Stadtrat ist mindestens alle drei Monate einzuberufen; die Sitzungen finden in der Regel monatlich an einem Wochentag ab 17.00 Uhr statt. Der Stadtrat ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die Einberufung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat nach Androhung ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 € im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen wird, muss dies dem Büro des Stadtrates möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Stadtratsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Stadtrat nichtöffentlich beraten und beschlossen.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

- a) Personalangelegenheit mit Ausnahme von Wahlen
- b) Grundstücksgeschäfte
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
- d) Sparkassenangelegenheiten

A 4

e) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(4) Verletzt ein Stadtratsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 12 Abs. 3 ThürKO, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 € verhängen. Die strafrechtliche und haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für Pflichtverstöße bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Berichterstattung über den öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und andere Medien ist uneingeschränkt gestattet. Dies schließt das Recht auf dazu notwendige Ton- und Bildaufzeichnungen inklusive Live- und zeitversetzte Übertragungen ein. Eine besondere Genehmigung durch Stadtratsbeschluss entsprechend § 25 Absatz 3 Satz 9 ist in diesem Fall nicht notwendig.

(6) Die Bildaufzeichnungen dürfen keinen störenden Einfluss auf Mitglieder des Stadtrates bei Wortergreifungen und auf den Sitzungsverlauf ausüben. Der Sitzungsleiter kann bei Störungen durch die Bildaufzeichnungen die Fortsetzung der Bildaufzeichnungen für die jeweilige Sitzung zeitweilig oder völlig untersagen.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Sitzung informiert der Vorsitzende des Stadtrates über Art und Umfang der Aufzeichnung der Sitzung sowie deren Abrufbarkeit im Internet. Die Persönlichkeitsrechte der Stadtratsmitglieder, der hauptamtlichen Beigeordneten und der sonstigen nach Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung zu ladenden Personen bleiben davon unberührt. Sie können der Bild- und Tonaufzeichnung ihrer Redebeiträge widersprechen. Dies gilt nicht für die digitalen Tonaufzeichnungen, die zum Zweck der Protokollerstellung im Sinne des § 25 Abs. 3 angefertigt werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil beginnt spätestens 15 Minuten nach der bekannt gemachten Uhrzeit.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem gemäß § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO Antragsberechtigten vorgelegt werden. Die Anträge sollen schriftlich begründet werden und enthalten einen Beschlussvorschlag. Insgesamt sollen mit Ausnahme von Berichtsvorlagen nicht mehr als 40 Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte über seinen Inhalt durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Stadtrat wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese für den nicht öffentlichen Teil durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung für den aufzunehmenden Beschlusspunkt zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind. Die Tagesordnung für den nicht-öffentlichen und den öffentlichen Teil kann bei Dringlichkeit der Sache erweitert werden, wenn der Stadtrat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Abgesetzte Punkte sind auf Antrag des Einreichers innerhalb einer Frist von acht Wochen zu behandeln. Sie können vom Stadtrat nicht erneut verwiesen werden, außer der Einreicher beantragt eine solche Verweisung. Die Rechte des Stadtrates und seiner Ausschüsse aus §§ 26 Abs. 3 und 35 Abs. 4 ThürKO bleiben unberührt. Ebenso bleibt § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung unberührt. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und begründet.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende des Stadtrates fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und die nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vermutet, solange sie nicht angezweifelt wird oder die Beschlussunfähigkeit offenkundig ist. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende des Stadtrates nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung auf.

(3) Die Sitzung ist ferner aufzuheben, wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde. §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleiben unberührt.

§ 6 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Stadtratsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt.

§ 7 Fraktionen

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bildung und die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Oberbürgermeister unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Tätigkeit der Fraktionen darf die Unabhängigkeit der Stadtratsmitglieder nicht einschränken.

(3) Zuwendungen für die Fraktionen werden durch Beschluss des Stadtrats festgelegt.

(4) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Stadtrates sind der Oberbürgermeister und die Beigeordneten auf Verlangen einer Fraktion dieser zu Sachfragen auskunftspflichtig. Die Beigeordneten können sich mit Zustimmung des Oberbürgermeisters durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.

§ 8 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die an den Stadtrat oder an einen Ausschuss gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind Informationsmitteilungen. Für den Sitzungsbetrieb erhalten Stadtratsmitglieder die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Die Mitglieder des Stadtrates, die sich mit dem elektronischen Versand einverstanden erklärt haben, erhalten die Dokumente ausschließlich auf elektronischem Weg.

(2) Der Oberbürgermeister, ein Beigeordneter oder der Einreicher erläutern die Vorlagen in der Stadtratssitzung. Anschließend erfolgt die Aussprache zu den Beschluss- bzw. Berichtsvorlagen. In Ausschüsse verwiesene Vorlagen sind in diesen innerhalb von acht Wochen zu behandeln. Findet innerhalb dieser acht Wochen keine Sitzung des Ausschusses statt, ist die verwiesene Vorlage in der ersten auf die Verweisung folgenden Sitzung zu behandeln.

§ 9 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jeder Ausschuss, jede Fraktion, der Oberbürgermeister, jedes Stadtratsmitglied, die Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 45 ThürKO und die hauptamtlichen Beigeordneten in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat beraten worden sind, können frühestens drei Monate nach der Beratung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass sich die entscheidungserheblichen Tatsachen oder Informationen verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von den nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Antragsberechtigten nach Veröffentlichung der Tagesordnung und bei der Vorberatung in den Ausschüsse schriftlich gestellt werden. Weitere Änderungsanträge können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Sie sind bis zur Abstimmung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Die Änderungsanträge können vor der Abstimmung an die Wand des Sitzungssaales projiziert werden.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Am Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Einwohner im Sinne des § 2 ThürEBBG können Fragen, Anregungen und Vorschläge zu städtischen Angelegenheiten (Anliegen), welche sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet oder behandelt wissen möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einreichen (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters bis um 14:00 Uhr) oder mit der gleichen Frist mündlich zur Niederschrift im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Einwohner kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als ein Anliegen unterbreiten, das jeweils in maximal drei Teilfragen bzw. drei Gliederungspunkte unterteilt sein darf. Hierfür wird dem Einwohner maximal eine Redezeit von drei Minuten eingeräumt. Die Beantwortung bzw. Behandlung des Anliegens soll maximal fünf Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss treffen die Entscheidung über die Auswahl, Reihenfolge und Art und Weise der Behandlung des Anliegens.

(4) Der Einwohner ist mit der gleichen Frist wie die Stadratsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, zu der das Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er trägt dort sein Anliegen mündlich vor. Stimmt der Einwohner der Veröffentlichung seines Anliegens ausdrücklich schriftlich zu, so wird dieses im Wortlaut in den Sitzungsunterlagen veröffentlicht und in die Niederschrift aufgenommen. Die Zustimmung kann zusammen mit dem Anliegen oder im Nachhinein erteilt werden. Der Einwohner wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Er ist auch über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Veröffentlichung zu belehren.

(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten bzw. nicht behandelten Anliegen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Einwohner schriftlich oder mündlich zu beantworten bzw. ist ihm deren Behandlung in gleicher Weise mitzuteilen.

(6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten kurz beantwortet. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt. Der Fragesteller hat das Recht zu einer mündlichen Nachfrage. Zu Anregungen und Vorschlägen kann sich der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter unmittelbar im Stadtrat äußern.“

§ 11 Fragestunde

(1) Während jeder ordentlichen Sitzung des Stadtrats findet eine Fragestunde statt, deren Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrats in städtischen Angelegenheiten und die Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO.

(2) Jeder Fragesteller darf zu einer Fragestunde nicht mehr als eine Anfrage stellen, die in maximal 3 Teilfragen gegliedert sein kann. Sie muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung erlauben. Die Redezeit des Fragestellers ist auf 2 Minuten begrenzt.

(3) Fragen, die den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht entsprechen oder aus sachlichen Gründen nicht zulässig sind, weist der Oberbürgermeister zurück.

(4) Der Oberbürgermeister fasst die eingereichten Fragen der Reihenfolge ihres Einganges nach in einer Liste zusammen. Die Liste wird vor Beginn der Sitzung des Stadtrates den Fraktionen übergeben. Die Fragen werden in der Reihenfolge der Liste mündlich beantwortet. Können aus Zeitgründen nicht alle Fragen beantwortet werden, so ist mit den verbleibenden Fragen nach Abs. 7 dieser Vorschrift zu verfahren.

A 4

(5) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten der Stadtverwaltung innerhalb einer Redezeit von 5 Minuten beantwortet. Liegt eine schriftliche Beantwortung vor, ist diese dem Fragesteller zuzusenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Aussprache findet nicht statt. Zu jeder Anfrage hat der Fragesteller das Recht zu zwei mündlichen Nachfragen. Außerdem besteht die Möglichkeit zu zwei Nachfragen aus den Reihen der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO. Für jede Nachfrage und für jede Antwort darauf steht jeweils 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

(6) Jedes Stadtratsmitglied und jeder Ortsteilbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 45 ThürKO ist ferner berechtigt, kurze mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten zu richten. Diese kurzfristigen Anfragen werden in der Regel schriftlich beantwortet.

(7) Anfragen an den Oberbürgermeister oder an Beigeordnete, die während der betreffenden Sitzung nicht beantwortet werden können, sind dem Fragesteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten, es sei denn, die Beteiligten treffen eine andere Vereinbarung. Die Antworten sind der Niederschrift beizufügen.

§ 12 Große Anfrage

(1) Große Anfragen an den Oberbürgermeister oder die Beigeordneten sind beim Oberbürgermeister schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Jede Fraktion darf pro Halbjahr höchstens eine Große Anfrage einreichen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um eine Große Anfrage zu stellen. Der Oberbürgermeister bzw. die Beigeordneten sollen den Fragestellern auf die Große Anfrage innerhalb von acht Wochen eine schriftliche Antwort erteilen.

(2) Nach Vorliegen der Antwort auf die Große Anfrage wird diese auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung gesetzt. Die Antwort wird den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung übersandt.

(3) Wurde innerhalb von acht Wochen keine schriftliche Antwort erteilt, soll die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates gesetzt werden.

(4) Kommt eine Große Anfrage auf die Tagesordnung des Stadtrates, erhält der Fragesteller als Erster das Wort zur weiteren Begründung. Danach erhält der Adressat der Großen Anfrage das Wort zur Beantwortung. Der Fragesteller kann sodann eine Aussprache über die Große Anfrage beantragen.

§ 13 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion findet im Stadtrat eine Aussprache über ein bestimmtes bezeichnetes Thema von allgemeinem kommunalem aktuellem Interesse statt (aktuelle Stunde). Die Dauer der einzelnen Redebeiträge soll 5 Minuten, die der aktuellen Stunde insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen ist die Möglichkeit zu einem Redebeitrag zu geben.

(2) Jede Fraktion hat das Recht, pro Kalenderjahr bis zu zwei aktuelle Stunden zu beantragen. Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss; er hat ihnen stattzugeben, soweit dem nicht im Einzelfall zwingende Gründe entgegenstehen. Fraktionslose Stadtratsmitglieder haben das Recht, sich in Fraktionsstärke zusammen zu schließen, um zwei aktuelle Stunden pro Kalenderjahr zu beantragen.

(3) Auf einer Stadtratssitzung wird nur eine aktuelle Stunde durchgeführt. Sind mehrere aktuelle Stunden zu einer Sitzung beantragt, wird über die Durchführung der zuerst beantragten vorrangig entschieden.

§ 14 Sitzungsleitung und Verlauf

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzungen des Stadtrates. Er übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende des Stadtrates verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende des Stadtrates ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird der Reihenfolge der Wortmeldungen nach erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Reihenfolge.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(5) Will der Vorsitzende des Stadtrates einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, so muss er für diese Zeit den Vorsitz abgeben.

(6) Die Beigeordneten haben in den Sitzungen des Stadtrates und der ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüsse beratende Stimme. Anderen Dienstkräften der Stadt und den Geschäftsführern städtischer Gesellschaften ist das Wort zu erteilen, wenn der Oberbürgermeister zustimmt oder dies wünscht.

(7) Der Vorsitz oder ein vom Jugendparlament dazu bestimmtes Mitglied hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche in Jena betreffen, im Stadtrat und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten. Dies betrifft insbesondere den Kinder- und Jugendförderplan, den Schulnetzplan, kulturelle und sportliche Angelegenheiten sowie Fragen der Stadtentwicklung soweit sie Jugendliche betreffen, wie z. B. Errichtung eines Spielplatzes, Schulbauten etc.

(8) Andere Personen als in der ThürKO, der Hauptsatzung oder dieser Geschäftsordnung vorgesehen, dürfen im Stadtrat das Wort nicht ergreifen. Der Stadtrat kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dieses durch Beschluss eingeräumte Rederecht umfasst keine Präsentationen u. ä., es sei denn, der Hauptausschuss hat dem in Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates zugestimmt.

(9) Ist die Redezeit überschritten, kann der Vorsitzende dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Der Hauptausschuss kann in Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates für die Beratung von wesentlichen Gegenständen der Tagesordnung dem Stadtrat eine Regelung zur Redezeit vorschlagen.

(10) Die Sitzung des Stadtrates endet um 22.30 Uhr. Die nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkte werden zu Beginn der nächst folgenden Sitzung behandelt. Die Verlängerung der Sitzung bedarf der Beschlussfassung des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

§ 15 Zwischenfragen

- (1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Zur Zwischenfrage erfolgt die Meldung durch ein Zeichen mit einem Blatt Papier.
- (2) Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende des Stadtrates Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur Richtigstellung eigener Ausführung oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden des Stadtrates ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung entzieht der Vorsitzende des Stadtrates dem Redner das Wort. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende des Stadtrates ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden des Stadtrates vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende des Stadtrates kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Vertagung der Sitzung oder der Beratung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Verweisung einer Vorlage an einen Ausschuss,
- e) Schluss der Aussprache,
- f) Schluss der Rednerliste,
- g) Begrenzung der Zahl der Redner,
- h) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- i) Begrenzung der Dauer der Aussprache.
- k) Änderung der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen übrigen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Antragsberechtigt sind die Stadtratsmitglieder und der Oberbürgermeister.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des Stadtrates das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Stadtrates hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 20 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende des Stadtrates die Aussprache für geschlossen erklärt,
- der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Vor dem Schluss der Aussprache ist dem Einreicher auf dessen Wunsch abschließend das Wort zu erteilen.

(3) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 21 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Stadtrates.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, falls erforderlich, durch Auszählen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten. Die Abstimmung kann auch über ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen.

(5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt. Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Viertel der anwesenden Stadtratsmitglieder verlangt wird und der Stadtrat keine geheime Abstimmung beschließt.

(6) Vor Abstimmungen des Stadtrates zu Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen im Stadtrat abgestimmt. Dieses Frauenvotum trägt empfehlenden Charakter für die anschließende Abstimmung aller Mitglieder des Stadtrates.

(7) Nach der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt sind weder Anträge zur Geschäftsordnung noch persönliche Erklärungen zu diesem zulässig.

§ 22 Wahlen

(1) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

(2) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion ausgezählt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

§ 23 Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Stadtrates, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende des Stadtrates durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(5) Bei Abstimmungen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- a) sie leer sind,
- b) sie unleserlich sind,
- c) sie mehrdeutig sind,

- d) sie Zusätze enthalten,
- e) sie durchgestrichen sind.

(6) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn sie auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde.

(7) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion ausgezählt.

§ 24 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Büro des Stadtrates gestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift und des Wortprotokolls mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Auf der Grundlage der Tonbandaufzeichnungen wird außerdem ein Wortprotokoll erstellt. Das Wortprotokoll liegt nach Fertigstellung einen Monat im Büro des Stadtrates zur Einsichtnahme der Redner der jeweiligen Stadtratssitzung aus. Innerhalb dieser Frist kann jeder Redner die Mitschrift seiner Rede korrigieren. Durch die Korrektur darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht verändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem Redner und dem Büro des Stadtrates erzielt, so ist die Entscheidung des Vorsitzenden des Stadtrates einzuholen. Die digitalen Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift und Ablauf der Korrekturfrist mit den Wortprotokollen im Stadtarchiv zu archivieren. Eine anderweitige als die hier genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der Stadtratsmitglieder dies beschließt.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Stadtratsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge und die Abstimmungsergebnisse;
- d) die Namen der Stadtratsmitglieder, wegen ihrer persönlichen Befangenheit (§ 38 ThürKO) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Stadtratsmitglied persönlich abgestimmt hat;
- f) bei Wahlen die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
- h) die Ordnungsmaßnahmen;
- i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

(5) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Stadtratsmitgliedern mit dem Zusatz zuzuleiten, dass diese noch nicht genehmigt ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Er entscheidet über Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Genehmigte Niederschriften von öffentlichen Sitzungen sind zu den üblichen Sprechzeiten jedem wahlberechtigten Bürger Jenas zugänglich zu machen und auf der Webseite der Stadt Jena zu veröffentlichen.

§ 25
Bekanntmachung der Beschlüsse

Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Es wird halbjährlich geprüft, ob die Gründe für die Nichtöffentlichkeit fortbestehen.

§ 26
Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- a) Hauptausschuss und Ausschuss für Recht und Petition (Hauptausschuss),
 - b) Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Finanzausschuss),
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss),
 - d) Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss),
 - e) Ausschuss für Soziales und Gleichstellung (Sozialausschuss),
 - f) Jugendhilfeausschuss.

- (2) Darüber hinaus bestehen Werkausschüsse bei den städtischen Eigenbetrieben
- „Kommunalservice Jena - KSJ“,
 - „Kommunale Immobilien Jena - KIJ“,
 - „Kultur und Marketing Jena“ und
 - „Jenarbeit“

Die diesen Werkausschüssen zur Beratung und Entscheidung zugewiesenen Aufgaben sind in der jeweils geltenden Betriebssatzung festgelegt.

§ 27
Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beschließen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 29 bis § 36 dieser Geschäftsordnung selbständig an Stelle des Stadtrates. Bestehen Zweifel darüber, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, muss der Stadtrat selbst beschließen oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine

Behandlung ab, beschließt der zuständige beschließende Ausschuss, es sei denn, die Angelegenheit ist eine solche des § 26 Abs. 2 ThürKO.

(2) Anträge, die nicht vorberaten sind, können durch Beschluss des Stadtrates dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

(3) Alle Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind dem Stadtrat durch Offenlegung der Sitzungsniederschriften bekannt zu geben.

(4) Alle Beschlussvorlagen, die von Ausschüssen abschließend behandelt werden, sollen den Ausschussmitgliedern mindestens eine Woche vor Beschlussfassung vorliegen.

§ 28 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor, koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse des Stadtrates und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er kontrolliert den Umgang mit den Eingaben der Bürger und bearbeitet diesbezügliche Beschwerden.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über folgende Bereiche:

- a) über Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und es sich nicht um Wahlen handelt,
- b) über Angelegenheiten der Städtepartnerschaften, außer über die Aufnahme und Beendigung von Städtepartnerschaften,
- c) im Rahmen der Haushaltssatzung über Zuschüsse für Städtepartnerschaften und für kommunale Entwicklungshilfe und
- d) über Delegationsreisen der Stadt in das außereuropäische Ausland.

(3) Im Falle eines Zusammentretens des städtischen Krisenstabes wird der Hauptausschuss über die Beratungen im Krisenstab durch den Oberbürgermeister informiert und kann zu den Beschlüssen des Krisenstabes Stellung nehmen.

§ 29 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Sport (Finanzausschuss)

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Sport berät für die Haushaltsplanung über die von der Verwaltung erarbeiteten Mittelvorgaben pro Dezernat sowie über Budgetvorgaben für die nach § 16 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung budgetierten Bereiche pro Jahr. Er gibt dem Stadtrat hierzu eine Beschlussempfehlung.

(2) Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die Unternehmen mit städtischer Beteiligung betreffen, soweit die Zuständigkeiten gemäß der Gesellschafterverträge nicht bei anderen Gremien liegen. Bezüglich entsprechender Beschlüsse des Stadtrates gibt er Empfehlungen für die Beschlussfassung in Stadtrat ab.

(3) Sobald ein von der Verwaltung vorbereiteter Haushaltsentwurf vorliegt, berät der Ausschuss darüber und gibt dem Stadtrat eine Beschlussempfehlung. Gleiches gilt für Nachtragssatzungen.

(4) Er berät die Finanzplanung gemäß § 62 Thüringer Kommunalordnung unter besonderer Berücksichtigung der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Auflagen zur Haushaltskonsolidierung und gibt eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat.

(5) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist oder es sich um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt, im Einzelfall

- a) über Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen für Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Forderungen sowie im Bußgeldverfahren von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 200.000,00 €,
- b) über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von über 75.000,00 € bis zu 500.000,00 €; auf Verlangen des Ausschusses hat eine Vorprüfung durch den zuständigen Fachausschuss zu erfolgen,
- c) über die Zustimmung zu Vergleichen von über 50.000,00 € bis zu 200.000,00 € des Nachgebens,
- d) im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Dienstleistungskonzessionen sowie Planungs- oder andere freiberufliche Leistungen von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt oder der Jugendhilfeausschuss zuständig ist,

A 4

- e) über den Ankauf von Grundstücken bis zu einem Wert von 200.000,00 € und
- f) über den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 25.000,00 € und/oder mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren.

In der Sommerpause entscheidet der Oberbürgermeister in begründeten Fällen über Vergaben nach Abs. 1 d). Über die getroffenen Entscheidungen wird dem Ausschuss in der ersten Sitzung nach der Sommerpause berichtet.

(6) Der Oberbürgermeister ist zuständig für den Abschluss von Leasingverträgen über und den Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtvolumen von 50.000,00 €. Abweichend von den Regelungen des § 30 Abs. 5 entscheidet er über die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt. Über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben berichtet der Oberbürgermeister einmal jährlich dem Ausschuss.

(7) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Grundstücks den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Grundstücksgeschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

(8) Der Ausschuss beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über:

- a) die Vergabe von Zuschüssen im sportlichen Bereich sowie
- b) Richtlinien zur Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena und
- c) die Sportstättenvergaberichtlinie und die Sportförderungsrichtlinie.

(9) Der Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Regiebetriebes Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KITT) tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen. Der Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Regiebetriebes Kommunale Informationstechnik und Telekommunikation (KITT), soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 20 % des Ansatzes oder den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) von einem Betrag von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 250.000,00 Euro übersteigt;
5. Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert über 10.000 Euro liegt, unter ihrem Wert;
6. Stundung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
7. Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro übersteigen;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt

9. Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt.

§ 30

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist oder es sich um die Angelegenheit eines Eigenbetriebes handelt,:
- a) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - b) über Anträge auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB,
 - c) über Blockkonzepte zur Präzisierung von städtebaulichen Rahmenplänen in Sanierungsgebieten,
 - d) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto,
 - e) über die Einziehung und Widmung von öffentlichen Wegen,
 - f) über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung bei Vorhaben im Einzelfall von 5 bis 50 Stellplätzen,
 - g) über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der erstmaligen Herstellung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung von Verkehrsanlagen,
 - h) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Planungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende weitere freiberufliche Leistungen mit einem Gesamtauftragswert in Höhe von über 75.000,00 € bis 500.000,00 € netto,
 - i) über die Bestätigung von Verkehrsplanungen für alle Verkehrsarten,
 - j) über Ankündigungsbeschlüsse beitragspflichtiger Erschließungsanlagen,
 - k) über städtebauliche Verträge, die Planungsleistungen in Höhe von über 50.000,00 € bis zu 500.000,00 € umfassen, wenn sie keine Erschließungsleistungen enthalten.
- (2) Über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Planungsleistungen von jeweils mehr als 500.000,00 € netto entscheidet der Stadtrat nach Vorprüfung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, soweit nicht ein Werkausschuss zuständig ist.“
- (3) Der Ausschuss berät über Belange des Umwelt- und Naturschutzes (Naturschutzbeirat), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind. Außerdem berät er zu Fragen der Wirtschaftsförderung und gibt Empfehlungen ab.
- (4) In der Sommerpause entscheidet der Oberbürgermeister in begründeten Fällen über Vergaben nach Abs. 1 d) und h). Über die getroffenen Entscheidungen wird dem Ausschuss in der ersten Sitzung nach der Sommerpause berichtet.
- (5) Der Ausschuss berät über die Belange des Verkehrs (Beirat Radverkehr und Beirat KFZVerkehr), soweit diese dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.
- (6) Der Ausschuss berät über die Belange des Kleingartenwesens (Beirat für Kleingartenwesen und Gartenentwicklung der Stadt Jena), soweit sie dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.
- (7) Der Ausschuss berät über die Belange des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit (Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung) soweit diese dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzuordnen sind.

§ 31 Ausschuss für Bildung und Kultur (Kulturausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Kultur beschließt:
- a) im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Zuschüssen,
 - b) über Nutzungsregelungen für kommunale kulturelle Einrichtungen,
 - c) über die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - d) über die Zustimmung der Stadt Jena zur Einführung von Schulversuchen gemäß § 12 Abs. 3 ThürSchulG,
 - e) über die Haltung der Stadt Jena zur Festlegung von Schulnamen entsprechend § 13 Abs. 6 ThürSchulG,
 - f) über die Haltung der Stadt Jena zu Vorschlägen des Kultusministers zur Bestellung von Schulleitern gemäß § 33 Abs. 2 ThürSchulG.
- (2) Der Ausschuss berät kultur- und bildungspolitische Belange und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen für den Stadtrat ab.

§ 32 Ausschuss für Soziales und Gleichstellung (Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Gleichstellung beschließt nach Maßgabe der Haushaltssatzung über:
- a) die Vergabe von Zuschüssen im sozialen und im gesundheitlichen Bereich sowie im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, sowie für Maßnahmen der Gleichstellung,
 - b) Richtlinien zur Benutzung von Sozialeinrichtungen.
- (2) Er berät
- a) den Stadtrat in allen Fragen der regionalen sozialen Entwicklungen und der Gleichstellung sowie zu Maßnahmen und Gegenmaßnahmen im Rahmen der Sozialplanung,
 - b) über Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, mit Migrationshintergrund, sowie Familien, Senioren und andere Benachteiligte,
 - c) über die Entwicklung von Pflege- und Tagessätzen in der Altenpflege und der Eingliederung von Behinderten,
 - d) über Bürgeranliegen zu den oben aufgeführten Bereichen,
 - e) zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik und
 - f) zu Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung und -prävention.“

§ 33 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein vorberatender Ausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zum Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung Stellung, bevor dieser dem Stadtrat zugeleitet wird. Er bereitet den Entlastungsbeschluss vor und bringt diesen in den Stadtrat ein.
- (3) Alle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes werden im Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Zu den Prüfungsfeststellungen kann der Rechnungsprüfungsausschuss Empfehlungen, Anfragen, Berichts- und Beschlussvorlagen für den Stadtrat erstellen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat besondere Prüfaufträge zur Beschlussfassung.

§ 34 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorberatend für alle Angelegenheiten zuständig, die ihrer Bezeichnung entsprechen. Sie sind ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die ihnen der Stadtrat zuweist.
- (2) Mindestens einmal im Jahr befasst sich jeder Ausschuss mit den für seinen Aufgabenbereich relevanten Ausführungen im Rechnungsprüfungsbericht.

§ 35 Besondere Ausschüsse

Der Stadtrat kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen. Er kann ferner zur Untersuchung von städtisch bezogenen Sachverhalten einen Ausschuss einsetzen. Der Geschäftsgang regelt sich nach dieser Geschäftsordnung. Der besondere Ausschuss bleibt solange bestehen, bis die Angelegenheit, für die er gebildet wurde, durch Beschluss des Stadtrates für abgeschlossen erklärt wird.

§ 35 a Sonderausschusses zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Stadtrates

- (1) Bei Eintritt einer außerordentlichen Situation, deren Fortdauer nicht unmittelbar zeitlich eingegrenzt ist, wird ein Sonderausschusses zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Stadtrates gebildet. Diesem gehören keine sachkundigen Bürger an.
- (2) Der Ausschuss ist zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse des Stadtrates zu beschließenden Angelegenheiten. Darüber hinaus entscheidet er sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen und auch nicht im Katalog des § 26 Abs. 2 ThürKO aufgeführt sind oder Aufgaben des Jugendhilfeausschusses betreffen. Er ist gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe.
- (3) Über den Eintritt der außerordentlichen Situation entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag des Oberbürgermeisters mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über das Ende entscheidet der Sonderausschuss mit einfacher Mehrheit. Den Antrag dazu kann jedes Mitglied des Sonderausschusses stellen. Spätestens drei Monate nach der Entscheidung über den Eintritt der außerordentlichen Situation beschließt der Stadtrat über die Fortdauer. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so endet die außerordentliche Situation.
- (4) Für die Dauer der außerordentlichen Situation gelten die Ladungsfristen des § 35 Abs. 2 ThürKO für den Stadtrat und die Ausschüsse.

§ 36 Werkausschüsse

Die Werkausschüsse für die Eigenbetriebe der Stadt Jena bestehen neben dem Oberbürgermeister bzw. seinem Stellvertreter aus 9 Stadtratsmitgliedern. Zusätzlich können auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 9 sachkundige Bürger nach dem Verfahren Hare/Niemeyer in die Werkausschüsse berufen werden. Die Werkausschüsse entscheiden als beschließende Ausschüsse über alle Werkangelegenheiten, soweit die Betriebssatzung nicht die Zuständigkeit des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung vorsieht. Die Werkausschüsse sind als vorberatende Ausschüsse in allen Angelegenheiten des Unternehmens tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Hauptausschusses den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten fest.
- Der Ausschussvorsitzende und der Oberbürgermeister bzw. zuständige Beigeordnete legen einvernehmlich fest, ob Angelegenheiten, die dem Ausschuss im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zur Vorberatung zugewiesen sind, öffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, sind diese Angelegenheiten zumindest einmal öffentlich im Ausschuss zu beraten. Der jeweilige Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Falle der Festlegung einer nichtöffentlichen Behandlung einer Angelegenheit diese zu vertagen und für die nächste Sitzung des Ausschusses die Öffentlichkeit zu dieser Angelegenheit herzustellen.
- Angelegenheiten, die zur öffentlichen Beratung festgesetzt waren, können in derselben Sitzung mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(3) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen Schriftführer und dessen Vertreter.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 38 Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Wenn Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung bestehen, so entscheidet hierüber der Hauptausschuss.

(2) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch Beschluss des Stadtrates außer Anwendung gesetzt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stadtratsmitglieder.

§ 39 Sprachform

Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die dieser Geschäftsordnung vorangehende Geschäftsordnung außer Kraft.